



Ausarbeitung

Environmental Social Governance (ESG) in der EU-Taxonomie
Bauen, Wohnen und Energie

Environmental Social Governance (ESG) in der EU-Taxonomie

Bauen, Wohnen und Energie

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 125/22
Abschluss der Arbeit: 10.11.2022
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Politischer Rahmen	4
2.1.	Internationale Ebene	4
2.2.	EU-Ebene	5
3.	Taxonomieverordnung	6
4.	Klimataxonomie	7
5.	Berichtspflichten	8
6.	Bedeutung	10
7.	Bewertung und Kritik	12
8.	Soziale Kriterien	14
8.1.	Art. 18 Taxonomieverordnung	14
8.2.	Soziale Taxonomie	15
8.2.1.	Mögliche Inhalte	15
8.2.2.	Ausblick und Kritik	16
8.3.	Governance	16
9.	Baugewerbe und Immobilien	17
9.1.	Technische Bewertungskriterien	17
9.2.	Beispiele	17
9.3.	Kritik	18
10.	Energiesektor	19
10.1.	Technische Bewertungskriterien	19
10.2.	Beispiele	20
10.3.	Kritik	21

1. Fragestellung

Diese Ausarbeitung erläutert die ESG-Prinzipien (Environmental Social Governance) im Rahmen der EU-Taxonomie. Die drei englischen Begriffe könnten mit „Umwelt“, „Soziales/Gesellschaft“ und „Unternehmensführung“ übersetzt werden.¹ Ein Fokus dieser Ausarbeitung liegt auf den Bereichen Bauen, Wohnen und Energie. Angesichts der Komplexität und des Umfangs des Themas kann an dieser Stelle nur eine einführende² und unvollständige Darstellung gegeben werden.

2. Politischer Rahmen

2.1. Internationale Ebene

Am 25. September 2015 hat die **VN-Generalversammlung** die **Agenda 2030** verabschiedet. Dabei handelt es sich um einen neuen globalen Rahmen zur nachhaltigen Entwicklung, der drei Dimensionen der Nachhaltigkeit abdeckt: wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit sowie die Umweltdimension.³ In seinen **Schlussfolgerungen** vom 20. Juni 2017 hat der **Europäische Rat** die Entschlossenheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten bekräftigt, die Agenda 2030 umzusetzen.⁴

Am 5. Oktober 2016 hat die EU das im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossene **Übereinkommen von Paris** genehmigt.⁵ Nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. c dieses Übereinkommens soll entschlossener gegen Klimaänderungen vorgegangen werden, indem unter anderem „die **Finanzmittelflüsse** in Einklang gebracht werden mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung“.⁶

1 Vgl. zum Vokabular und den dahinterstehenden Konzepten, <https://nordesg.de/was-bedeutet-esg/>.

2 Vgl. zur Einführung auch Deutscher Bundestag, Aktueller Begriff, Die EU-Taxonomie nachhaltiger Tätigkeiten, <https://www.bundestag.de/resource/blob/881552/1b4d4d18ed0e82de1a666c1d74f39783/EU-Taxonomie-data.pdf>.

3 <https://sdgs.un.org/2030agenda>; <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UN-DOC/GEN/N15/291/89/PDF/N1529189.pdf?OpenElement>; https://ec.europa.eu/info/strategy/international-strategies/sustainable-development-goals/eu-and-united-nations-common-goals-sustainable-future_de.

4 <https://www.consilium.europa.eu/media/23989/st10370-en17.pdf>.

5 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2016.282.01.0001.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2016%3A282%3ATOC.

6 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2016.282.01.0004.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2016%3A282%3ATOC.

2.2. EU-Ebene

In einer Mitteilung vom 8. März 2018 veröffentlichte die EU-Kommission ihren **Aktionsplan zur „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“**.⁷ Darin nimmt sie auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen und auf das Pariser Abkommen Bezug und kündigt ein einheitliches Klassifikationssystem für nachhaltige Tätigkeiten an. In dem Zusammenhang führt die Kommission wie folgt aus:

„Die Verlagerung von Kapitalflüssen hin zu nachhaltigeren Wirtschaftstätigkeiten muss durch ein gemeinsames Verständnis des Begriffs „nachhaltig“ untermauert werden. Ein einheitliches Klassifikationssystem bzw. eine einheitliche Taxonomie innerhalb der EU wird für Klarheit sorgen, welche Tätigkeiten als „nachhaltig“ angesehen werden können. Dies ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt die wichtigste und dringlichste Maßnahme dieses Aktionsplans. [...]“⁸

Zur Umsetzung der genannten internationalen Vereinbarungen hat die Kommission zudem am 11. Dezember 2019 ihre **Mitteilung zum europäischen grünen Deal**⁹ veröffentlicht.¹⁰ Der europäische grüne Deal verfolgt das Ziel, die EU bis 2050 als ersten Kontinent klimaneutral zu machen.¹¹ Dabei stelle das Übereinkommen von Paris den „unverzichtbaren multilateralen Rahmen für die Bekämpfung des Klimawandels“ dar. In ihrer Mitteilung geht die Kommission von einer **erheblichen Investitionslücke** aus, um die gesteckten Ziele zu erreichen. Um die derzeitigen Klima- und Energieziele bis 2030 zu erreichen, seien schätzungsweise jährlich zusätzliche Investitionen in Höhe von 260 Mrd. EUR erforderlich.¹² Dafür müssten **nicht nur öffentliche Mittel**, sondern **auch privates Kapital** mobilisiert werden. Es seien langfristige Signale erforderlich, um Finanz- und Kapitalströme auf grüne Investitionen zu lenken. In dem Zusammenhang sei u. a. eine **Taxonomie für die Klassifizierung ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten** einzuführen.¹³

7 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0097>; https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_18_1404.

8 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0097>, S. 5.

9 Europäische Kommission, Europäischer Grüner Deal, https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de; vgl. Kommissionsmitteilung vom 11. Dezember 2019, https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/european-green-deal-communication_de.pdf.

10 https://ec.europa.eu/info/strategy/international-strategies/sustainable-development-goals/eu-holistic-approach-sustainable-development_de#initiativen-der-kommission-im-ersten-jahr.

11 Europäische Kommission, Europäischer Grüner Deal, https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de; vgl. Kommissionsmitteilung vom 11. Dezember 2019, https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/european-green-deal-communication_de.pdf.

12 Kommissionsmitteilung vom 11. Dezember 2019, https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/european-green-deal-communication_de.pdf, S. 18.

13 Kommissionsmitteilung vom 11. Dezember 2019, https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/european-green-deal-communication_de.pdf, S. 20.

Am 12. Dezember 2019 hat der Europäische Rat **Schlussfolgerungen zum Klimawandel** angenommen. Darin unterstützt er „angesichts der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Notwendigkeit, den weltweiten Klimaschutz zu intensivieren, [...] das Ziel, bis 2050 im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris eine klimaneutrale Union zu erreichen“.¹⁴ Die EU-Taxonomie wird als wichtiger Schritt hin zu diesem Ziel angesehen.¹⁵

3. Taxonomieverordnung

Die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen¹⁶ („Taxonomieverordnung“) legt die Grundlage für die EU-Taxonomie.

Sie enthält Kriterien zur Einstufung einer Wirtschaftstätigkeit als **ökologisch nachhaltig**, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können (Art. 1 Abs. 1).

Die Verordnung legt sechs **Umweltziele** fest:

- a) Klimaschutz
- b) Anpassung an den Klimawandel
- c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- f) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme (Art. 9)

Eine Wirtschaftstätigkeit gilt als ökologisch nachhaltig, wenn sie:

1. einen **wesentlichen Beitrag** zur Verwirklichung eines oder mehrerer der Umweltziele leistet,
2. **nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung** eines Umweltziels führt („Do no significant harm“, DNHS),
3. **soziale Mindeststandards** wahrt, und
4. den von der Kommission in delegierten Rechtsakten festgelegten **technischen Bewertungskriterien** entspricht (Art. 3).

14 <https://www.consilium.europa.eu/media/41779/12-euco-final-conclusions-de.pdf>.

15 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32020R0852&qid=1666347642155>, Erwägungsgrund 8.

16 Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32020R0852&qid=1666347642155>.

Art. 10-15 enthalten abstrakte Kriterien zur Bestimmung des „wesentlichen Beitrags“. Art. 17 beschreibt die „erhebliche Beeinträchtigung“. Nach Art. 17 Abs. 2 kommt es sowohl auf die Umweltauswirkungen der zu beurteilenden Tätigkeit selbst als auch auf die Umweltauswirkungen der durch diese Tätigkeit bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen während ihres **gesamten Lebenszyklus** an. Dabei sind insbesondere Herstellung, Verwendung und Ende der Lebensdauer der Produkte und Dienstleistungen zu beachten. Nur aufgrund der abstrakten Beschreibungen in diesen Artikeln wäre die Taxonomieverordnung wohl nicht umsetzbar. Insoweit kommt es für deren Anwendung entscheidend auf die aufgrund dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte an.¹⁷

4. Klimataxonomie

Am 4. Juni 2021 hat die Kommission den ersten delegierten Rechtsakt, eine delegierte Verordnung mit **technischen Bewertungskriterien** zu den Umweltzielen „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ (sogenannte „**Klimataxonomieverordnung**“), erlassen.¹⁸ Die technischen Bewertungskriterien für die restlichen vier Ziele werden noch erarbeitet. Laut EU-Kommission sei die Taxonomie zudem nicht starr und werde bei Bedarf erweitert oder aktualisiert.¹⁹ Die Kommission legt bei der Erarbeitung der Kriterien den Schwerpunkt zunächst auf jene Wirtschaftstätigkeiten und Sektoren, die über das größte Potenzial zur Vermeidung oder Verringerung von Treibhausgasemissionen oder zum Abbau von Treibhausgasen haben.²⁰ Aktuell erfasst die Taxonomie Aktivitäten in den Sektoren Energie, Industrie, Gebäude, Transport und Landwirt-

17 Lamy/Bach, EnWZ 2020, 348 (350).

18 Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021R2139&qid=1666353730564>.

19 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „EU-Taxonomie, Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, Nachhaltigkeitspräferenzen und treuhänderische Pflichten: Finanzielle Mittel in Richtung des europäischen Grünen Deals lenken“ (COM(2021) 188 final), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021DC0188&from=EN>, S. 4.

20 Vgl. Erwägungsgrund 7 der Klimataxonomieverordnung.

schaft. Diese sind für ca. 80 Prozent der direkten Treibhausgas-Emissionen in der EU verantwortlich.²¹ Am 9. März 2022 verabschiedete die Kommission eine Ergänzung zum Rechtsakt zur Klimataxonomie. Danach gelten, unter strengen Auflagen, bestimmte **Kernenergie- und Erdgastätigkeiten** als ökologisch nachhaltig.²²

Die technischen Bewertungskriterien enthalten neben den Anforderungen für den wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel auch die Kriterien für die Bestimmung einer erheblichen Beeinträchtigung.

5. Berichtspflichten

Bei **Finanzprodukten** sind die Anbieter verpflichtet, in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten u. a. darüber zu informieren, inwieweit in Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Art. 3 Taxonomieverordnung anzusehen sind (Art. 5-7).

Art. 8 Taxonomieverordnung legt fest, dass die **Unternehmen**, die zur nicht-finanziellen Berichterstattung nach der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 („**CSR-Richtlinie**“)²³ verpflichtet sind, in ihren nichtfinanziellen Berichten angeben, wie und in welchem Umfang sie ökologisch nachhaltig im Sinne der Definition der EU-Taxonomie wirtschaftlich tätig sind. Insbesondere ist jeweils über den **ökologisch nachhaltigen Anteil an Umsatzerlösen, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben** zu berichten. Die Offenlegung der von Unternehmen getroffenen Maßnahmen im Bereich „Corporate Social Responsibility“ ist bislang nur für **große Unternehmen** von öffentlichem Interesse (mit mehr als **500 Mitarbeitern**)²⁴ verpflichtend, während für sonstige Unternehmen auf Freiwilligkeit aufgrund von Wettbewerbsanreizen gesetzt wird.

21 Deutscher Bundestag, Aktueller Begriff, Die EU-Taxonomie nachhaltiger Tätigkeiten, <https://www.bundestag.de/resource/blob/881552/1b4d4d18ed0e82de1a666c1d74f39783/EU-Taxonomie-data.pdf>.

22 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022R1214&qid=1666356519715>.

23 Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen („CSR-Richtlinie“), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014L0095&from=EN>; „CSR“ steht für Corporate Social Responsibility (sozial verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln). In Deutschland wurde diese Richtlinie umgesetzt durch das Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernberichten vom 11. April 2017, <https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz.html>.

24 Große Unternehmen oder Mutterunternehmen einer großen Gruppe, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und an den Bilanzstichtagen das Kriterium erfüllen, im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter zu beschäftigen.

Auf europäischer Ebene wird dieser Rechtsrahmen als unzureichend bewertet.²⁵ Der Informationsbedarf der Nutzer werde nicht gedeckt, weil einige Unternehmen die Nachhaltigkeitsinformationen nicht bereitstellten. Die Informationen seien zudem unzuverlässig oder nicht ausreichend, um Unternehmen miteinander anhand von Nachhaltigkeitskriterien zu vergleichen. Auch steige der Informationsbedarf der Anleger mit dem zunehmenden Bewusstsein für Nachhaltigkeitsaspekte stetig an.²⁶ Deshalb soll die CSR-Richtlinie angepasst werden. Der **Vorschlag für eine Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen** vom 21. April 2021²⁷ („**Corporate Sustainability Reporting Directive**“, CSRD) regelt einerseits die **Berichtspflichten** inhaltlich **detaillierter** und **erweitert** andererseits den **Kreis der erfassten Unternehmen** deutlich. Sämtliche großen Unternehmen sowie sämtliche an geregelten Märkten notierten Unternehmen, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen, sollen dazu verpflichtet werden, detaillierte Nachhaltigkeitsinformationen bereitzustellen.²⁸ Über den Verweis in Art. 8 Taxonomieverordnung würde damit der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen mit der Verabschiedung der Richtlinie erweitert werden.

25 Vgl. Gründe und Ziele des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021PC0189&from=EN%20>.

26 Vgl. Gründe und Ziele des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021PC0189&from=EN>.

27 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021PC0189&from=EN>.

28 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, Erwägungsgrund 15, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021PC0189&from=EN>.

Die Berichtspflichten im Rahmen der Taxonomie ergeben sich aus dem Zusammenwirken inhaltlicher Vorgaben (technische Bewertungskriterien in delegierten Rechtsakten) und den in der delegierten Verordnung zu Art. 8 der Taxonomieverordnung²⁹ enthaltenen formalen Anforderungen.³⁰ Die Kommission hat dazu unverbindliche Anwendungshinweise³¹, Hilfestellungen zum Inhalt³² und Erläuterungen zur Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften³³ veröffentlicht.

6. Bedeutung

Die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien ist **weder für Unternehmen noch für Investoren verpflichtend**. Dennoch soll die Verordnung durch die Schaffung gemeinsamer Nachhaltigkeitsstandards Kapitalflüsse hin **zu nachhaltigen Investitionen lenken**. Dazu dient die Transparenz im Hinblick auf die Einhaltung dieser Standards. So schaffen z. B. die oben beschriebenen Berichtspflichten diese Transparenz für Anleger, schärfen deren **Bewusstsein für die Auswirkungen ihrer Investitionen** und stärken deren **Vertrauen** in als „ökologisch nachhaltig“ deklarierte Finanzprodukte. Die Verordnung soll nämlich auch „grünem Etikettenschwindel“ („Greenwashing“) entgegenwirken. Damit wird „die Praxis bezeichnet, durch die durch die Bewerbung eines Produkts als umweltfreundlich ein unfairer Wettbewerbsvorteil erlangt wird, obwohl den grundlegenden Umweltstandards nicht entsprochen wird“.³⁴ Durch EU-weite Kriterien soll die **Vergleichbarkeit von Investitionen im Binnenmarkt** gewährleistet werden. Dies erleichtert **grenzüberschreitende Kapitalflüsse** und dient dazu, höhere Kosten und Negativanreize für Wirtschaftsteilnehmer beim Zugang grenzüberschreitender Kapitalmärkte für nachhaltige Investitionen zu vermeiden. Ohne einheitliche Kriterien müssten die **Wirtschaftsteilnehmer**, die Kapital

29 Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02021R2178-20211210>.

30 Baumüller/Haring/Merl, IRZ 2022, 77 (78).

31 FAQs: How should financial and non-financial undertakings report Taxonomy-eligible economic activities and assets in accordance with the Taxonomy Regulation Article 8 Disclosures Delegated Act?, Stand: Januar 2022, https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/sustainable-finance-taxonomy-article-8-report-eligible-activities-assets-faq_en.pdf.

32 FAQ: What is the EU Taxonomy Article 8 delegated act and how will it work in practice?, https://finance.ec.europa.eu/system/files/2021-07/sustainable-finance-taxonomy-article-8-faq_en.pdf.

33 Draft Commission notice on the interpretation of certain legal provisions of the Disclosures Delegated Act under Article 8 of EU Taxonomy Regulation on the reporting of eligible economic activities and assets, Stand: 2. Februar 2022, https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-02/sustainable-finance-taxonomy-article-8-report-eligible-activities-assets-faq-part-2_en.pdf.

34 Vgl. Erwägungsgrund 11 der Taxonomieverordnung, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32020R0852&qid=1666347642155>.

aus der gesamten Union anziehen möchten, in den unterschiedlichen Mitgliedstaaten nämlich **verschiedene Kriterien** erfüllen.³⁵

Nach **Art. 4 Taxonomieverordnung** bestimmen die Mitgliedstaaten und die EU anhand der Kriterien in Art. 3 die ökologische Nachhaltigkeit für die Zwecke aller Maßnahmen, „mit denen für Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten **Anforderungen an Finanzprodukte oder Unternehmensanleihen** festgelegt werden, die als „ökologisch nachhaltig“ bereitgestellt werden“. Dementsprechend müssen Anleihen, wenn sie als „**europäische grüne Anleihen**“ emittiert werden, nach dem Kommissionsvorschlag vom 6. Juli 2021 die Nachhaltigkeitskriterien der Taxonomieverordnung einhalten.³⁶ Die Taxonomieverordnung wird auch außerhalb von Art. 4 Grundlage für weitere regulatorische Maßnahmen sowie die Verwendung öffentlicher (EU-)Gelder sein.³⁷ Bei Europäischen Fonds für strategische Investitionen beispielsweise müssen 40 % der durchgeführten Infrastruktur- und Innovationsprojekte zum Klimaschutzziel beitragen.³⁸ Die Taxonomiekriterien könnten als Grundlage für künftige ähnliche **Initiativen zur Mobilisierung von Investitionen** dienen.³⁹

Die Bedeutung der Verordnung beschränkt sich nicht nur auf den Finanzsektor. Vielmehr sind auch die Unternehmen der Realwirtschaft betroffen, die sich am Kapitalmarkt finanzieren und darüber investieren.⁴⁰ Unternehmen, die zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele beitragen, sollen von günstigeren Finanzierungsmöglichkeiten profitieren und damit einen **Wettbewerbsvorteil** erlangen. Über die Transformation der europäischen Finanzmärkte könnte so auch eine **Transformation der Realwirtschaft** erreicht werden.⁴¹

35 Vgl. dazu Erwägungsgründe 11 ff. der Taxonomieverordnung, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32020R0852&qid=1666347642155>.

36 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grüne Anleihen COM/2021/391 final (6. Juli 2021), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52021PC0391&qid=1667142100493>.

37 Erwägungsgründe 16 und 17 der Taxonomieverordnung.

38 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02015R1017-20210101&qid=1667141466829>, Art. 9 Abs. 2.

39 Vgl. Erwägungsgrund 16 der Taxonomieverordnung.

40 Deutscher Bundestag, Aktueller Begriff, Die EU-Taxonomie nachhaltiger Tätigkeiten, <https://www.bundestag.de/resource/blob/881552/1b4d4d18ed0e82de1a666c1d74f39783/EU-Taxonomie-data.pdf>.

41 Baumüller/Haring/Merl, IRZ 2022, 77.

7. Bewertung und Kritik

Die Auswirkung der Taxonomie wird von Experten als ziemlich bedeutend eingeschätzt.⁴² Insbesondere für Unternehmen, die von EU-Programmen oder Subventionen profitieren, wird die Berichterstattung über nachhaltige Maßnahmen besonders wichtig sein. Jedoch werden die Berichtspflichten des Bankensektors durch deren indirekte Wirkung auf die Realwirtschaft ebenso bedeutende Auswirkungen haben, da die Unternehmen, die sich über Banken finanzieren, ihrerseits konsequent Daten über wertschöpfende Prozesse sammeln, prüfen und weitergeben müssen.⁴³ So wird auch erwartet, dass als weitere mittelbare Folge die Nachfrage nach nicht taxonomiekonformen Investitionen am Markt sinken wird, wodurch weitere Anreize für die Realwirtschaft entstünden.⁴⁴ Finanzmarktkommissarin Mairead McGuinness sprach von einem Meilenstein in der Entwicklung der Unternehmensberichterstattung. „Die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird nun gleichberechtigt neben der Finanzberichterstattung stehen“, stellte sie klar. Dies werde den Übergang zu einem nachhaltigen Wirtschaftssystem vorantreiben und Unternehmen in die Lage versetzen, ihre Nachhaltigkeitsleistungen effizienter zu kommunizieren und zu steuern.⁴⁵

Teilweise wird kritisiert, dass die Taxonomieverordnung der Kommission einen zu großen Entscheidungsspielraum für den Erlass der delegierten Rechtsakte einräume.⁴⁶

Eine Studie von PricewaterhouseCoopers (PwC) und der Technischen Universität München untersuchte die Taxonomie-Berichterstattung bestimmter Versicherungen sowie bestimmter Kreditinstitute. Sie kritisiert, dass es bei der bisherigen Berichterstattung zur Taxonomie im Jahr 2021 in Bezug auf die Bewertung der taxonomiefähigen Vermögenswerte sowie die Darstellung der Parameter erhebliche Unterschiede zwischen den Unternehmen gegeben habe. Dadurch seien Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Berichte eingeschränkt. Es wird daher eine weitergehende Konkretisierung der verwendeten Begriffe gefordert, um so den Interpretationsspielraum bei der Anwendung der Verordnung zu schließen. Zudem müsse die Datenlage verbessert werden.⁴⁷

42 Exemplarisch: Velte, Regulierung der nachhaltigen Corporate Governance? Eine kritische Würdigung unter Berücksichtigung des geplanten Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG), NZG 2021, 3 (6); Müller, EU-Taxonomie – Warum die Verordnung für alle Unternehmen hochrelevant ist, <https://www.haufe.de/finance/jahresabschluss-bilanzierung/eu-taxonomie-fuer-alle-unternehmen-relevant> 188 576398.html.

43 Deutscher Bundestag, Aktueller Begriff, Die EU Taxonomie nachhaltiger Aktivitäten, <https://www.bundestag.de/resource/blob/881552/1b4d4d18ed0e82de1a666c1d74f39783/EU-Taxonomie-data.pdf>.

44 Orthmann/Kolodzik, Auswirkungen der EU-Taxonomie auf die Immobilienwirtschaft, <https://www.cmshs-bloggt.de/rechtsthemen/sustainability/sustainability-environment-and-climate-change/auswirkungen-der-eu-taxonomie-auf-die-immobilienwirtschaft/>.

45 Neue ESG-Berichtspflichten ab 2024, Börsen-Zeitung, 23. Juni 2022.

46 Gerken, Die „grüne Taxonomie“ verstößt gegen die EU-Verträge, Badische Zeitung, Freiburg, 21. Mai 2022, siehe auch: Scharfe Kritik an Nachhaltigkeitsberichterstattung, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 26. April 2022.

47 Krakuhn/Stöwahse/Gilles/Cikanek, IRZ 2022, 267 (274) sowie Krakuhn/Gilles/Cikanek, IRZ 2022, 327 (336).

Seitens der Umweltschutzbewegung in Deutschland wird die Taxonomie wegen deren voraussichtlicher Vorbeugung gegen Greenwashing grundsätzlich positiv eingeordnet.⁴⁸ Heftig umstritten sind jedoch Einzelmaßnahmen, so insbesondere die Einordnung von Atom- und Gasenergie innerhalb der Taxonomie.⁴⁹

Als „Grüne Planwirtschaft“ bezeichnet Daniel Gräber die Taxonomie und kritisiert das Vorhaben bereits nach dessen Grundkonzept.⁵⁰ Ähnlich die Spiegel-Kolumne von Michael Sauga, die die Debatte „einen der gefährlichsten technokratischen Irrwege der jüngeren EU-Geschichte“ nennt.⁵¹ Jan Schulte begrüßt zwar die Idee, mehr Transparenz herzustellen, doch warnt er auch vor einer Überforderung insbesondere des Mittelstands, der häufig nicht wisse, was konkret gefordert sei.⁵² So sprach ein Vermögensverwalter von einer „wirren Überregulierung, die mehr Aufwand als Nutzen stiftet“⁵³ und es wird vor einer Überforderung der Geldanlageberatungsbranche gewarnt.⁵⁴ Peter Tiede kritisiert, dass die Verordnung zu einer Schwächung der Rüstungsindustrie und damit der Sicherheitslandschaft in Europa führen könne.⁵⁵ Andere Stimmen warnen gerade vor einer Einordnung der Rüstungsbranche als taxonomiekonform.⁵⁶ Ein in der Wirtschaftswoche veröffentlichter Essay betrachtet das Spannungsfeld zwischen (Wirtschafts-)Ethik und ESG-Kennzahlen. Die Optimierung allein der Kennzahlen führe zu einem verkürzten Betrachtungshorizont und nicht zu ethischem Handeln.⁵⁷

Die „Wirtschaftsweise“ Veronika Grimm und Ifo-Präsident Clemens Fuest haben die Einteilung der Wirtschaft in nachhaltige und nicht nachhaltige Bereiche durch die EU kritisiert. „Man kann

-
- 48 Deutsche Umwelthilfe e.V., Bahnbrechender EU-Vorschlag für ein Ende des Greenwashings auf den Finanzmärkten – Deutsche Umwelthilfe fordert Zustimmung Deutschlands, Pressemitteilung vom 12. September 2019, <https://www.duh.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/bahnbrechender-eu-vorschlag-fuer-ein-ende-des-greenwashings-auf-den-finanzmaerkten-deutsche-umwelthi/>.
- 49 Bayona, Greenpeace klagt gegen die EU-Taxonomie, <https://www.greenpeace.de/klimaschutz/klimakrise/eu-taxonomie-klage>; Worum es bei der EU-Taxonomie geht, <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/faq-eu-taxonomie-101.html>.
- 50 Gräber, Grüne Planwirtschaft, <https://www.cicero.de/wirtschaft/eu-taxonomie-grune-planwirtschaft>; ders., Brüsseler Irrweg schwächt deutsche Verteidigungsindustrie, <https://www.cicero.de/wirtschaft/eu-taxonomie-bruessler-irrweg-verteidigung-industrie-bundeswehr>.
- 51 Sauga, Unfug, grün angemalt, <https://www.spiegel.de/wirtschaft/abstimmung-ueber-die-eu-taxonomie-unfug-gruen-angemalt-a-0e580c44-4af0-4db1-8162-6d0ab5b3152d>.
- 52 Schulte, Eine Wahnsinns-Verunsicherung, <https://www.wiwo.de/unternehmen/energie/regeln-zur-eu-taxonomie-eine-wahnsinns-verunsicherung/28339312.html>.
- 53 Stocker, Der grüne Bluff, Welt am Sonntag, 7. August 2022.
- 54 Rezmer, Ringen um Integrität, Handelsblatt, 2. August 2022.
- 55 Tiede, Angriff auf unsere Rüstungsfirmen, <https://www.bild.de/politik/ausland/politik-ausland/neuer-eu-plan-angriff-auf-unsere-ruestungsfirmen-78715942.bild.html>.
- 56 Johanning, Empören - wir uns! -, Frankfurter Rundschau, 19. August 2022.
- 57 Lotz, ESG-Richtlinien: Lässt sich ethisches Verhalten erzwingen?, Wirtschaftswoche Online, 10. Oktober 2022.

nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt festlegen, was nachhaltig ist“, sagte Grimm. Oft sei gar nicht klar, welcher Technologiepfad zu mehr Nachhaltigkeit letztlich erfolgreicher sei. Unternehmen mit hohem CO₂-Ausstoß würden durch die Taxonomie gebrandmarkt und könnten sich nicht umstellen, weil sie keine Finanzierung mehr bekämen, sagt die Ökonomin. Die CO₂-Bepreisung sei ein besseres Instrument für den Klimaschutz.⁵⁸

8. Soziale Kriterien

8.1. Art. 18 Taxonomieverordnung

Art. 18 Taxonomieverordnung legt einen **sozialen Mindestschutz** fest. Dieser ist einzuhalten, damit eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig gilt. Die Norm verweist dabei auf OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Unternehmen haben Verfahren durchzuführen, um sicherzustellen, dass die genannten Vorgaben befolgt werden. Nach Art. 18 Abs. 2 gilt zudem der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nach Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁹. Der entsprechende Passus der Definition in dieser Vorschrift lautet wie folgt:

„„nachhaltige Investition“ [...] oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines **sozialen Ziels** beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur **Bekämpfung von Ungleichheiten** beiträgt oder den **sozialen Zusammenhalt**, die **soziale Integration** und die **Arbeitsbeziehungen** fördert oder eine Investition **in Humankapital** oder **zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen**, vorausgesetzt, dass **diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen** und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften;“

Nach Art. 20 k Taxonomieverordnung berät die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen die Kommission zur Anwendung des Art. 18 und einer möglicherweise erforderlichen Ergänzung der Vorschrift. Im **Oktober 2022** hat die Plattform einen entsprechenden **Abschlussbericht** veröffentlicht.⁶⁰ Darin gibt sie u. a. Empfehlungen im Hinblick auf bestimmte Elemente ab, welche auf

58 dpa, EU-Taxonomie mangelhaft? Ökonomen üben Kritik, <https://www.haufe.de/immobilien/investment/eu-taxonomie-so-wird-ein-investment-gruen-256-511586.html>.

59 Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02019R2088-20200712&qid=1666553898712>.

60 https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-10/221011-sustainable-finance-platform-finance-report-minimum-safeguards_en.pdf. Vgl. dazu <https://cric-online.org/info-medien/news/996-eu-taxonomie-iii-plattform-on-sustainable-finance-legt-abschlussbericht-zu-sozialem-mindestschutz-vor> und <https://www.bvai.de/login/mitglieder/bai-infomails/infomail-vi/2022/fonds-und-marktregulierung/sustainable-finance/taxonomie-plattform-veroeffentlicht-draft-report-on-minimum-safeguards>.

eine Nichteinhaltung des Mindestschutzes schließen lassen. Sie rät den Aufsichtsbehörden, besonders auf die folgenden Themen zu achten:

- unzureichende oder nicht vorhandene **Verfahren** zur Einhaltung der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte, zur Verhinderung von Korruption, zur Einhaltung von Steuervorschriften und den Regeln des fairen Wettbewerbs,
- rechtskräftige **Verurteilungen** von Unternehmen in Bezug auf eines dieser Themen,
- **fehlende Zusammenarbeit** mit einer nationalen Kontaktstelle der OECD oder Feststellung der Kontaktstelle, dass das Unternehmen die OECD-Leitlinien nicht eingehalten hat,
- **Nichtbeantwortung von Anfragen** des *Business and Human Rights Resource Centre*.⁶¹

8.2. Soziale Taxonomie

8.2.1. Mögliche Inhalte

Nach Art. 20 Abs. 2 Buchst. j berät die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen die Kommission zum Eingehen auf andere Nachhaltigkeitsziele, einschließlich sozialer Ziele. Dabei geht es nicht um die Anwendung einer bestehenden Vorschrift, sondern um die Ausweitung der bestehenden Regelungen der Taxonomieverordnung.⁶² Am 28. Februar 2022 legte die Plattform ihren **Bericht mit Ideen für die Entwicklung einer sozialen Taxonomie** vor.⁶³

Das Beratungsgremium schlägt vor, bei der Regelung der sozialen Taxonomie auf die **zentrale Struktur der grünen Taxonomie** zurückzugreifen. So soll sie die sozialen Ziele, die Kriterien für „wesentliche Beiträge“ und für „wesentliche Beeinträchtigungen“ festlegen. Zudem sollen delegierte Rechtsakte die technischen Bewertungskriterien bestimmen.

Das Beratungsgremium schlägt drei Oberziele mit dazugehörigen Unterzielen vor:

- „**Menschenwürdige Arbeit**“ (mit Blick auf die Belegschaft und die Arbeitnehmer in der Lieferkette),

Unterziele u. a.: Förderung des sozialen Dialogs, existenzsichernde Löhne oder die Bereitstellung von Betriebsrenten;

- „**Angemessener Lebensstandard und Wohlergehen für Endnutzer**“ (mit Blick auf die Endverbraucher eines Produkts oder einer Dienstleistung),

61 Vgl. Abschlussbericht, https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-10/221011-sustainable-finance-platform-finance-report-minimum-safeguards_en.pdf, S. 34 ff.

62 Vgl. dazu auch Art. 26 Abs. 2 Buchst. b der Taxonomieverordnung.

63 https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/280222-sustainable-finance-platform-finance-report-social-taxonomy.pdf. Vgl. dazu auch die Zusammenfassung des Centrums für Europäische Politik (CEP), https://www.cep.eu/fileadmin/user_upload/cep.eu/Studien/cepDossier_Soziale_Taxonomie/cepDossier_Soziale_Taxonomie.pdf.

Unterziele u. a.: Entwicklung von langlebigen und reparierbaren Produkten oder die Verbesserung des Zugangs zu hochwertigem Wohnraum, Trinkwasser und zu Bildungsangeboten;

- „**Integrative und nachhaltige Gemeinschaften und Gesellschaften**“ (mit Blick auf die Förderung von Chancengleichheit, integrativem Wachstum oder die Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte in Gemeinschaften und Gesellschaften),

Unterziele u. a.: Förderung der Gleichstellung durch Verbesserung des Zugangs zu wesentlichen Infrastrukturen (z. B. Verkehr, Telekommunikation, Energie) oder die Einbindung von Menschen mit Behinderungen⁶⁴.

8.2.2. Ausblick und Kritik

Nach Darstellung der Internetseite Euractiv gehen mehrere mit der Angelegenheit vertraute Quellen davon aus, dass ein Vorschlag der Kommission zur sozialen Taxonomie bis zum Ende ihres Mandats 2024 unwahrscheinlich sei. Die Diskussion unter den Mitgliedstaaten darüber könne sich noch schwieriger gestalten als bei der Umwelttaxonomie. Letztere könne zumindest theoretisch aus wissenschaftlichen Erkenntnissen über die physikalische Realität des Klimawandels abgeleitet werden. Die Sozialtaxonomie hingegen sei **viel politischer**. Es müsste zum Beispiel eine praktikable Definition von Zielen wie menschenwürdige Arbeit, angemessener Lebensstandard und integrative Gemeinschaften gefunden werden.⁶⁵

Die Frankfurter Allgemeine Zeitung berichtet, dass Kirchenbanken auf eine rasche Verabschiedung der sozialen Taxonomie drängten. Komme diese nicht oder zu spät, hätte dies gravierende Nachteile für alle Mitwirkenden im sozialen Bereich. Die Aktivitäten eines Krankenhausbetreibers sowie der Pflegebereich und die Behindertenhilfe könnten derzeit nicht als nachhaltig im Sinne der Taxonomie bezeichnet werden. Die Gesundheits- und Sozialwirtschaft müsse jedoch mit anderen Maßstäben gemessen werden als industrielle Branchen. Diese Branche stütze das soziale Fundament der europäischen Volkswirtschaften verfüge aber nicht über viele finanzielle Möglichkeiten, ihren CO₂-Ausstoß zu senken. Die fehlenden Verbesserungspotentiale im Klima- und Umweltschutz müssten durch die Gemeinwohlorientierung der Branche kompensiert werden können.⁶⁶

8.3. Governance

Der Bericht zur sozialen Taxonomie enthält auch Ideen zur Verankerung und Stärkung von Grundsätzen der **guten Unternehmensführung (Governance)**, insbesondere im Hinblick auf die

64 Diese Darstellung orientiert sich an der Zusammenfassung des Centrums für Europäische Politik (CEP), https://www.cep.eu/fileadmin/user_upload/cep.eu/Studien/cepDossier_Soziale_Taxonomie/cepDossier_Soziale_Taxonomie.pdf.

65 <https://www.euractiv.de/section/finanzen-und-wirtschaft/news/eu-kommission-schiebt-sozialtaxonomie-auf-die-lange-bank/>.

66 <https://www.faz.net/aktuell/finanzen/neue-nachhaltigkeitsregeln-streitfall-soziale-taxonomie-18277509.html>.

Einhaltung von Umwelt- und Sozialzielen.⁶⁷ Adressiert werden u. a. Korruptionsbekämpfung, Whistleblowing, Lobbying, aggressive Steuergestaltung und Transparenzanforderungen.

9. Baugewerbe und Immobilien

9.1. Technische Bewertungskriterien

Anhang I Abschnitt 7⁶⁸ sowie Anhang II Abschnitt 7⁶⁹ der Klimataxonomieverordnung enthalten die **technischen Bewertungskriterien zur Bestimmung des wesentlichen Beitrags zu Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel für den Bau- und Immobiliensektor**. Dort sind die folgenden wirtschaftlichen Aktivitäten aufgeführt:

- Neubau
- Renovierung bestehender Gebäude
- Installation, Wartung und Reparatur von energieeffizienten Geräten
- Installation, Wartung und Reparatur von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Gebäuden (und auf zu Gebäuden gehörenden Parkplätzen)
- Installation, Wartung und Reparatur von Geräten für die Messung, Regelung und Steuerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
- Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien
- Erwerb von und Eigentum an Gebäuden

Bautätigkeiten werden nicht nur in den Abschnitten 7, sondern auch in den Abschnitten zu Energie, Wasserversorgung und Abfallwirtschaft sowie Transportinfrastruktur genannt. Insgesamt befinden sich in der Klimataxonomieverordnung mehr als 40 wirtschaftliche Bautätigkeiten.⁷⁰

9.2. Beispiele

Technisches Kriterium zum wesentlichen Klimaschutz ist z. B. der Primärenergiebedarf, d. h. die Energiemenge, die im Zusammenhang mit der typischen Nutzung eines Gebäudes benötigt wird.⁷¹ Bei einem Neubau (Hochbau, Errichtungsdatum nach dem 31. Dezember 2020) liegt dieser mindestens 10 % unter dem Schwellenwert, der in den Anforderungen für Niedrigstenergiege-

67 Vgl. Kapitel 6 des Abschlussberichts, https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-10/221011-sustainable-finance-platform-finance-report-minimum-safeguards_en.pdf, S. 60 ff.

68 https://www.eb.de/content/dam/f0591-0/eb_2018/nachhaltigkeit/pdf/anhang-1-baugewerbe-immobilien.pdf.

69 https://www.eb.de/content/dam/f0591-0/eb_2018/nachhaltigkeit/pdf/anhang-2-baugewerbe-immobilien.pdf.

70 https://www.zdb.de/fileadmin/user_upload/67-2022_Taxonomie.pdf.

71 Vgl. Klimataxonomieverordnung, Fußnote 571.

bäude gemäß den nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt ist (in Deutschland 10% unter dem Primärenergiebedarf des im Gebäudeenergiegesetz (GEG) geforderten Standards).⁷²

Als Beispiel für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen anderer Umweltziele (DNHS-Kriterium) kann der maximale Wasserdurchfluss bei Wasserhähnen an Handwaschbecken und Spülarmaturen genannt werden (max. Wasserdurchfluss von 8 Litern/min.). Diese Vorgabe soll eine erhebliche Beeinträchtigung des Umweltziels „Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“ vermeiden.⁷³

9.3. Kritik

Banken werden ihre Kunden nach der Nachhaltigkeit des Geschäfts fragen, um eine nachhaltige Verwendung der Kredite nachzuweisen. Dafür müssen Bauherren wiederum von Baustofflieferanten und Subunternehmen technische Daten zur ökologischen Nachhaltigkeit fordern, um die Nachhaltigkeit eines Gebäudes nachzuweisen und ihre eigenen Berichtspflichten zu erfüllen. Das Deutsche Baugewerbe (ZDB) ist in dem Zusammenhang der Auffassung, dass die Taxonomie ein freiwilliges Rahmenwerk für die Nachhaltigkeit von Anlageprodukten bleiben müsse. Sie solle Anlegern helfen, informierte Entscheidungen zu treffen. Der Verband sieht die Gefahr, dass das Bauen überproportional zum Umweltnutzen verteuert werden könnte und die Bauherren möglicherweise vom (taxonomiekonformen) Bauen abgehalten würden.⁷⁴

Die Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen begrüßt die Integration des Bau- und Immobiliensektors in die Taxonomie. Für den erfolgreichen Übergang hin zu einer CO₂-armen Wirtschaft spiele dieser Sektor eine entscheidende Rolle. Er mache 40 Prozent des weltweiten Energieverbrauchs aus und stoße Treibhausgasemissionen in vergleichbarer Größenordnung aus. Die Kriterien in der Klimataxonomieverordnung seien jedoch unzureichend und nicht ambitioniert genug.⁷⁵

Henning Koch von Commerz Real beobachtet schon jetzt eine zunehmende Transparenz sowie Wirksamkeit der Anreizwirkung bei Immobilieninvestments.⁷⁶ Die Frankfurter Allgemeine Zeitung weist darauf hin, dass in der Immobilienbranche, im Gegensatz zu anderen Sektoren, die für die Berichterstattung notwendigen Daten häufig noch nicht vorlägen.⁷⁷

72 https://www.zdb.de/fileadmin/user_upload/67-2022_Taxonomie.pdf.

73 https://www.zdb.de/fileadmin/user_upload/67-2022_Taxonomie.pdf.

74 https://www.zdb.de/fileadmin/user_upload/67-2022_Taxonomie.pdf.

75 <https://www.dgnb.de/de/aktuell/positionspapiere-stellungnahmen/stellungnahme-eu-taxonomie/index.php>.

76 Hauser, „Die Vorgaben reichen noch nicht aus“, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 2. September 2022.

77 Gündling, Datenmangel bedroht Nachhaltigkeit, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 7. Oktober 2022, vgl. auch: Lemaitre, EU-Taxonomie: Ist die Immobilienwirtschaft gut vorbereitet?, https://www.haufe.de/immobilien/wirtschaft-politik/eu-taxonomie-ist-die-immobilienwirtschaft-gut-vorbereitet_84342_539166.html.

10. Energiesektor

10.1. Technische Bewertungskriterien

Anhang I Abschnitt 4⁷⁸ und Anhang II Abschnitt 4⁷⁹ der Klimataxonomieverordnung enthalten die **technischen Bewertungskriterien zur Bestimmung des wesentlichen Beitrags zu Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel für den Energiesektor**. Die dort aufgeführten wirtschaftlichen Tätigkeiten umfassen die Erzeugung, Speicherung und Verteilung von aus unterschiedlichen Energieträgern gewonnener Energie.⁸⁰ Erdgastätigkeiten und Kernkraft waren von der Klimataxonomieverordnung zunächst nicht umfasst. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 sind diese Sektoren jedoch in die Klimataxonomieverordnung einbezogen worden.⁸¹ Die EU-Kommission hat dies u. a. damit begründet, dass Erdgas und Kernkraft als **Übergangstechnologien im Sinne von Art. 10 Abs. 2 Taxonomieverordnung** eingestuft werden könnten.

Die Verordnungsbegründung zur Einbeziehung von Erdgas lautet auszugsweise wie folgt:

„Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 über Wirtschaftstätigkeiten, die einen Beitrag zum Übergang leisten, ist es erforderlich, technische Bewertungskriterien für die Stromerzeugung, die hocheffiziente Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung und die Erzeugung von Wärme/Kälte aus fossilem Gas in effizienten Fernwärme- und -kältesystemen festzulegen, soweit die Treibhausgasemissionen aus fossilem Gas **unter einem angemessenen Schwellenwert** liegen. Zudem müssen technische Bewertungskriterien auch [...] festgelegt werden, wenn der angemessene Schwellenwert [...] noch nicht erreicht wird, da für den Übergang — neben der Nutzung klimaneutraler Energie und verstärkter Investitionen in bereits CO₂-arme Wirtschaftstätigkeiten — auch die Treibhausgasemissionen anderer Wirtschaftstätigkeiten und -sektoren erheblich verringert werden müssen, für die es noch keine technisch machbaren und wirtschaftlichen CO₂-armen Alternativen gibt. Alle diese Wirtschaftstätigkeiten sollten als **Übergangstätigkeiten** im Sinne des Artikels 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 eingestuft werden, da **technisch machbare und wirtschaftliche CO₂-arme Alternativen möglicherweise noch nicht in ausreichendem** Umfang zur Verfügung stehen, um den **Energiebedarf kontinuierlich und zuverlässig zu decken**. Insbesondere sollte für die Stromerzeugung eine Alternative zur direkten Begrenzung der Treibhausgasemissionen vorgesehen werden. Nach diesem alternativen Ansatz, der über einen Zeitraum von zwanzig Jahren zu ähnlichen Ergebnissen führen sollte, können Anlagen diese Ergebnisse durch **Beschränkung der Zahl ihrer Betriebsstunden** oder durch die beschleunigte Umstellung auf **erneuerbare oder CO₂-arme Gase** erreichen. Die technischen Bewer-

78 https://www.eb.de/content/dam/f0591-0/eb_2018/nachhaltigkeit/pdf/anhang-1-energie.pdf.

79 https://www.eb.de/content/dam/f0591-0/eb_2018/nachhaltigkeit/pdf/anhang-2-energie.pdf.

80 https://www.eb.de/nachhaltigkeit/eu-taxonomie.html?gclid=EA1aIQobChMfjNrsoMTx-gIVCh-kGAB3YBghxEAAAYAAEgIe7fD_BwE.

81 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022R1214&qid=1666356519715>.

tungskriterien sollten einen beschleunigten Ausstieg aus emissionsintensiveren Energiequellen wie festen fossilen Brennstoffen erleichtern. Angesichts der Anforderungen des Artikels 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2020/852 sollten die technischen Bewertungskriterien für die Nutzung von fossilem Gas auch sicherstellen, dass zuverlässige **Nachweise** dafür vorliegen, dass dieselbe **Energieerzeugungskapazität mit erneuerbaren Quellen nicht erreichbar wäre**, und dass für jede Anlage im Einklang mit der besten Leistung in diesem Sektor wirksame Pläne erstellt werden, um bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vollständig zu erneuerbaren oder CO₂-armen Gasen überzugehen. Darüber hinaus sollten die technischen Bewertungskriterien eine befristete Anerkennung des Beitrags dieser Tätigkeiten zur Dekarbonisierung vorsehen.“⁸²

Die Einbeziehung der Kernenergie hat die Kommission wie folgt begründet:

„[...] Diese Wirtschaftstätigkeiten im Bereich der Kernenergie sollten nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 eingestuft werden, solange noch keine technisch machbaren und wirtschaftlichen CO₂-arme Alternativen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, um den Energiebedarf kontinuierlich und zuverlässig zu decken. Ferner wurde im **Abschlussbericht der Sachverständigengruppe für nachhaltiges Finanzwesen vom März 2020** [...] darauf hingewiesen, dass die Kernenergie **in der Phase der Stromerzeugung nahezu keine Treibhausgasemissionen** verursache und dass zahlreiche und eindeutige Nachweise für einen potenziell wesentlichen Beitrag der Kernenergie zu Klimaschutzzielen vorlägen. Zudem zählt die Kernenergie in den **Plänen einiger Mitgliedstaaten** neben erneuerbaren Energien zu den Energiequellen, die genutzt werden sollen, um die Klimaziele einschließlich des Dekarbonisierungsziels für 2050 aus der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates [...] zu erreichen. Darüber hinaus **erleichtert die Kernenergie die Einbeziehung intermittierender erneuerbarer Quellen, da sie eine stabile Grundlastversorgung** sicherstellt, und steht deren Ausbau somit im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852 nicht im Weg. Für Tätigkeiten im Bereich der Kernenergie sollte daher die Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 angenommen werden.“⁸³

10.2. Beispiele

Bei der Stromerzeugung aus geothermischer Energie müssen Lebenszyklus-Treibhausgas-Emissionen der Stromerzeugung unter 100 g CO₂-Äquivalente/kWh liegen. Dann wird von einem wesentlichen Beitrag für den Klimaschutz ausgegangen.⁸⁴ Bei Windkraftanlagen ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzes und der Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

82 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022, Erwägungsgrund 4, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022R1214&qid=1666356519715>, Hervorhebung durch Verf. dieser Ausarbeitung.

83 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022, Erwägungsgrund 6, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022R1214&qid=1666356519715>, Hervorhebungen durch Verf.

84 https://www.eb.de/content/dam/f0591-0/eb_2018/nachhaltigkeit/pdf/anhang-1-energie.pdf, Ziff. 4.6.

(DNHS-Kriterium) unter anderem durch Maßnahmen zu vermeiden, welche Auswirkungen in Bezug auf die biologische Vielfalt und den Zustand des Meeresgrundes verhindern oder abmildern.⁸⁵

10.3. Kritik

Die Kritik im Sektor „Energie“ befasst sich vor allem mit der Einordnung von Kernkraft und Erdgas innerhalb der Taxonomie. Unter anderen fordern WWF, Greenpeace und der BUND die EU-Kommission zunächst auf, die entsprechende Regelung zurückzuziehen. Andernfalls werde Klage erhoben. Die Regelung verstoße gegen die Nachhaltigkeitskriterien der Taxonomieverordnung. Wissenschaftler, Umweltschützer und auch einige Investoren, weisen darauf hin, dass die umstrittene Verordnung „Greenwashing“ eher fördere als es zu verhindern, was dem Zweck der Taxonomie zuwiderlaufe.⁸⁶ Österreich hat beim Gericht der Europäischen Union bereits eine Nichtigkeitsklage erhoben. Es sei rechtswidrig, eine Technologie wie die Atomkraft, die große Umweltrisiken verursache, als nachhaltig einzustufen. Luxemburg will die Klage unterstützen.⁸⁷

Diejenigen, die die Aufnahme der Kernkraft in die EU-Taxonomie befürworteten, sehen in diesem Schritt die einzige Möglichkeit, die **massiven Investitionen** in die existierenden AKWs und neue AKWs in Höhe von zusammen 550 Mrd. EUR **zu ermöglichen** und mittels dieser „Brückentechnologie“ den CO₂-Ausstoß zu reduzieren.⁸⁸

Nach Expertenmeinung wird die neue Einstufung in der Taxonomie wenig daran ändern, dass Kernkraft bisher schon ein Ausschlusskriterium für fast alle nachhaltigen Fonds war.⁸⁹ Aus Sicht von Investoren täuscht die Aufnahmen von Kernkraft und Gas nicht über die **Schwächen der Technologien** hinweg. Trotz eines grünen Labels sind Investoren nicht dazu verpflichtet, Bonds mit nuklearen Anteil in ihr Portfolio aufzunehmen. Im Gegenteil, die Investoren, denen immer auch alternative Anlagen zur Verfügung stehen, sehen weiterhin **hohe Anlagerisiken**:

„Sicher ist aber, dass ein solches Label nicht über die wirtschaftlichen Schwächen der beiden Technologien hinwegtäuschen kann. So verursacht kein anderer Energieträger so hohe Kosten

85 https://www.eb.de/content/dam/f0591-0/eb_2018/nachhaltigkeit/pdf/anhang-1-energie.pdf, Ziff. 4.3.; vgl. hierzu auch https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/wind_farms_de.pdf.

86 <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/faq-eu-taxonomie-101.html>; <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/eu-atomkraft-gas-gruen-einstufung-energie-taxonomie-europaeische-union-ultimatum-naturschutz-greenpeace-kommission-waldzerstoerung-robin-wood-klage/>; <https://www.greenpeace.de/klimaschutz/klimakrise/eu-taxonomie-klage>.

87 <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/taxonomie-eu-oesterreich-klage-luxemburg-atomkraft-gas-1.5672259>; https://www.zeit.de/wirtschaft/2022-10/oesterreich-eu-taxonomie-klage-gas-atomkraft?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.lto.de%2F; <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/oesterreich-klagt-gegen-eu-einstufung-von-atomkraft-als-klimafreundlich-18378092.html?GEPC=s5>.

88 <https://www.world-nuclear-news.org/Articles/EU-needs-colossal-investment-in-nuclear-to-hit-net>.

89 <https://www.capital.de/geld-versicherungen/eu-taxonomie--was-das-oekolabel-fuer-gas-und-atomkraft-fuer-anleger-heisst-32520652.html>.

wie die Atomkraft, weshalb dieser ohne hohe staatliche Subventionen und andere Finanzhilfen für Bau, Instandhaltung und Entsorgung kaum mehr wettbewerbsfähig sein würde. Aufgrund ihrer exorbitant hohen Anfangsinvestitionen, Jahrzehnte dauernder Kapitalrücklaufzeiten und explodierender Kapitalkosten wird die Atomkraft daher oftmals nicht nur sicherheitstechnisch, sondern auch finanztechnisch als eine Hochrisikotechnologie eingestuft (...). Für Anleger dürften Investitionen in erneuerbare Energien, die in den vergangenen zehn Jahren eine historische Kostendegression durchlaufen haben, trotz fehlender EU-Sanktionen bei Erdgas- und Atom-Investitionen und der Umwidmung, die attraktivste Option darstellen. (...) Viele Anleger werden irritiert sein, wenn sie mit ihren als nachhaltig beworbenen Fonds Investitionen in Atomkraft und Erdgas fördern. (...) Finanzmarktteilnehmer sollten daher mit Blick auf die Kundenbedürfnisse abwägen, inwiefern die neuen regulatorischen Freiheiten ausgereizt werden sollten.“⁹⁰

* * *

90 <https://klardenker.kpmg.de/digital-hub/eu-taxonomie-das-bedeutet-die-aufnahme-von-atom-und-gas/>. Vgl. hierzu auch Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste vom 12. August 2022, WD 5 - 3000 - 095/22, Import von Kernenergie aus dem Ausland und der Einfluss der EU-Taxonomie auf Kernenergie-Projekte, <https://www.bundestag.de/resource/blob/909738/300c8a13cdfb1081131667613ecd6bf/WD-5-095-22-pdf-data.pdf>, S. 11 f.